

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 16.04.2024		
Beratungspunkt	Allgemeine Finanzprüfung 2015 - 2018 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)		
Anlagen	Anlage 1 – Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse Anlage 2 – Wesentliche Feststellungen der Prüfung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ist für die überörtliche Prüfung die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuständig. Die GPA führte in der Zeit vom 11.01.2023 bis 27.04.2023 die Prüfung durch. Geprüft wurden die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2015 bis 2018 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2016 bis 2018 sowie des Eigenbetriebs Breitbandversorgung in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2018. Der Prüfbericht ging am 08. November 2023 bei der Stadtverwaltung ein. Die Prüfung berücksichtigt die vorhandenen örtlichen Prüfungen und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben. Die Stadt ist verpflichtet, den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt:

Die GPA bezeichnet die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend den Anforderungen einer stetigen und gesicherten Aufgabenerfüllung als gut (Anlage 1).

Wesentliche Feststellungen der Prüfung:

Der Prüfungsbericht enthält Feststellungen über wesentliche Anstände, zu denen Stellung zu nehmen ist. Eine Übersicht über die wesentlichen Feststellungen ist als Anlage 2 beigefügt. Auf die einzelnen Feststellungen inklusive der Stellungnahme wird nachfolgend eingegangen.

Einzelfeststellungen:

A 27:

Eine Vielzahl von Vermögensgegenständen (Anlagen) wurde als Anlagen im Bau aktiviert, obwohl sie bereits in Betrieb genommen wurden (5.010 TEUR). Sobald ein Vermögensgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden kann (der Beginn der tatsächlichen Nutzung ist für den Beginn der Abschreibungen unerheblich), ist er über seine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinweg abzuschreiben (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Zu diesem Zeitpunkt ist der Vermögensgegenstand auf das entsprechende Aktivkonto umzubuchen (vgl. Ziffer 2.2.2.4 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017). Es lässt sich meist nicht mehr genau feststel-

len, wann genau die Vermögensgegenstände hätten umgebucht werden müssen. Die Abschreibung hätte früher begonnen und der Restwert wäre somit zum 01.01.2015 geringer. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 34 verwiesen.

Stellungnahme:

Nach Durchsicht der oben genannten Anlagen mit einem Wert in Höhe von ca. 5.010 TEUR ist der Wert durch die bereits durchgeführten Bestandsveränderungen oder Korrekturen in früheren Jahresabschlüssen bereits um ca. 1.000 TEUR gesunken. Bei der größten Position, die zum Jahresabschluss 2022 noch einen Wert von ca. 1.500 TEUR hat, wurde bereits bei der Aktivierung die verspätete Aktivierung durch eine minimal kürzere Nutzungsdauer angepasst. Die jährliche Mehrbelastung bei den Abschreibungen im Ergebnishaushalt beträgt durch diese Anpassung ca. 2.300 € pro Jahr. Auch bei den anderen Anlagen wurden bei größeren Abweichungen die Nutzungsdauern angepasst. Für alle Anlagen kann abschließend festgestellt werden, dass sich kein Berichtigungsbedarf in Höhe eines wesentlichen Betrags i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO ergeben hat. Die Verwaltung wird zukünftig darauf achten, dass die Anlagen im Bau zum korrekten Zeitpunkt aktiviert werden.

A31:

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen sind i.d.R. mit tatsächlichen Beträgen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 6 Satz 1 GemHVO bewertet worden. Teilweise erfolgte der Ansatz gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 6 Satz 1 GemHVO anhand des kameralen Anlagennachweises zum 31.12.2014.

Zur Bewertung der Sonderposten für Investitionszuweisungen ist Folgendes festzustellen:

Nicht alle Sonderposten konnten einem Vermögensgegenstand zugeordnet werden. Dadurch unterscheidet sich teilweise die Nutzungsdauer des Sonderpostens von der Nutzungsdauer des mit ihm verbundenen Vermögensgegenstands. Dies ist nicht beachtet worden. Wegen eines möglichen Berichtigungserfordernisses der erstmaligen Werte der Eröffnungsbilanz wird auf die Ausführungen zur Gesamtbeurteilung in Rdnr. 34 verwiesen.

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich alle Sonderposten einem Vermögensgegenstand zugeordnet. Auch festgestellte abweichende Nutzungsdauern wurden bei den Anlagen entsprechend angepasst. Ein Berichtigungserfordernis ist somit aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Zukünftig erfolgt die Zuordnung eines Sonderpostens zu einem Vermögensgegenstand direkt bei der Aktivierung. Ebenfalls wird darauf geachtet, dass die Nutzungsdauern entsprechend identisch sind.

A34:

Es ist von der Verwaltung zu prüfen und im Stellungnahmeverfahren darüber zu berichten, ob sich durch die Rdnr. 27 festgestellten, unvollständigen oder fehlerhaften Bewertungen jeweils ein Berichtigungsbedarf in Höhe eines wesentlichen Betrags i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO ergeben hat und ob insoweit eine Berichtigung der Werte der Eröffnungsbilanz im nächsten Jahresabschluss erfolgen wird. Sofern die Verwaltung im Zuge der internen Prüfung zum Ergebnis kommt, dass kein wesentlicher Betrag i.S.d. § 63 GemHVO vorliegt, sind die Gründe hierfür ebenfalls im Stellungnahmeverfahren darzulegen. Ergänzend wird auf die freiwillige Berichtigung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 GemHVO hingewiesen.

Stellungnahme:

Nach Prüfung der Rdnr. 27 und Rdnr. 34 ist kein Berichtigungsbedarf in Höhe eines wesentlichen Betrags i.S.d. § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemHVO vorzunehmen.

A 39:

Die „Dienstanweisung Nr. 13/2019 für die Stadtkasse“ (DA-Kasse), in der Fassung vom 20.09.2019, entsprach teilweise nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und ist in folgenden Punkten inhaltlich und redaktionell anzupassen (§ 28 Abs. 1 GemKVO):

- (1) Anpassung der Regelung an das seit dem ersten Quartal 2022 eingerichtete E-Payment mit den Bezahlverfahren paypal, giropay und Kreditkarte für die Online-Dienste Urkundenanforderung Standesamt und Hundesteuerersatzmarken.
- (2) Anpassung der Regelungen bezüglich der Aushändigung der Kautionsparbücher an die Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (KEG).
- (3) Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretenen (rechtlichen) Änderungen aufgrund der Umstellung auf die Kommunale Doppik (z.B. Regelungen in § 24 DA-Kasse).

Auf die GPA-Mitteilung 13/2006 sowie auf das Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse (NKHR) in BWGZ 7/2014, 262 ff. wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme:

Die DA-Kasse wird entsprechend angepasst.

A 47:

Die Berechnungsgrundlagen des Fremdenverkehrslastenausgleichs nach § 20 FAG für die Jahre 2015 und 2018 waren nicht abschließend prüfbar, da nicht alle zur Berechnung erforderlichen Unterlagen von der Verwaltung vorgelegt werden konnten. Die Meldungen erfolgen direkt über die Beherbergungsbetriebe. Ein Abgleich war, auch mit Blick auf die Prüfungsökonomie, nicht in angemessener Zeit möglich.

Stellungnahme:

Die Verwaltung widerspricht der Darstellung, dass „nicht alle zur Berechnung erforderlichen Unterlagen von der Verwaltung vorgelegt werden konnten“. Im Januar 2023 wurden der GPA durch die zuständige Mitarbeiterin im Amt 2 – Tourismus und Marketing alle gewünschten Unterlagen übersandt. Das übermittelte Angebot zur weiteren Abstimmung und Übersendung weiterer Unterlagen im Falle des entsprechenden Bedarfs blieb seitens der GPA nachweislich unbeantwortet.

Ferner ist auch die Darstellung, dass die Zahlen über die Beherbergungsbetriebe gemeldet werden, so nur bedingt korrekt. Richtig ist, dass eine monatlich stattfindende statistische Erhebung direkt über die Betriebe an das StaLa erfolgt. Die Zahlen als Grundlage für den Fremdenverkehrslastenausgleich jedoch werden im 3-jährigen Turnus unmittelbar über die Verwaltung an Hand eines Erhebungsbogens gemeldet. Die hierin gemeldeten Zahlen ermittelt die Verwaltung über ein Schema, das neben den über das Buchungssystem AVS erfassten Zahlen auch weitere Gruppen wie z.B. Dauercamper oder Klinikpatienten berücksichtigt, welche in der Erhebung über die Betriebe nicht berücksichtigt sind.

Die Abweichung im Jahr 2018 ergibt sich aus dem Umstand, dass Übernachtungen von Geschäftsreisenden in der Erhebung nicht mit abgebildet wurden. Der Verwaltung war zuvor unmittelbar durch einen Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes mitgeteilt worden, dass die Geschäftsreisenden aus der Erhebung vorab herauszurechnen sind. Entgegen dieser Darstellung schreibt das StaLa jedoch an anderer Stelle: „Anrechenbar im Fremdenverkehrslastenausgleich sind alle Übernachtungen, die nach Gesetz und Satzung objektiv kurtaxepflichtig sind. Dazu zählen auch die Übernachtungen von Personen, welche aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Kurtaxesatzung von der Kurtaxe befreit sind.“ Demgemäß ist davon auszugehen, dass Geschäftsreisende zunächst „objektiv kurtaxepflichtig“ sind, da sie erst durch den entsprechenden Paragraphen in der städtischen Kurtaxesatzung explizit von der Kurtaxepflicht befreit werden. Bei künftigen Erhebungen wird die Verwaltung die Geschäftsreisenden daher wieder vollumfänglich anrechnen.

A 49:

Die Stadt hat im Prüfungszeitraum eine Geldanlage in Form eines Schulscheindarlelehens abgeschlossen (Nominalwert: 10 Mio. EUR, Kauf- / Kursaufschlag: 52 TEUR). Der Kauf- bzw. Kursaufschlag wurde zusammen mit dem eigentlichen Anlagebetrag von 10 Mio. EUR als Geldanlage gebucht / bilanziert. Hierzu ist festzustellen:

Der Kauf- / Kursaufschlag von 52 TEUR stellte Aufwand dar, um über eine Laufzeit von drei Jahren an einen Negativzins von – 0,26 % pro Jahr anstatt von – 0,5 % pro Jahr zu gelangen. Der Kauf- / Kursaufschlag ist durch die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens nach §§ 48 Abs. 1, 61 Nr. 36 Buchst. a) GemHVO auf die betroffenen Jahre entsprechend aufzuteilen.

Stellungnahme:

Für den Kauf- / Kursaufschlag wurde ein entsprechender aktiver Rechnungsabgrenzungsposten im Jahresabschluss gebildet. In den Jahren 2022 und 2023 wird dieser wieder anteilig aufgelöst.

A 50:

In den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 war die Ausgliederung des Eigenbetriebs Breitband zum 01.01.2017 nicht korrekt nachvollzogen bzw. die damit im Zusammenhang stehenden Bilanzposten waren nicht korrekt. So waren (bereits ausgegliederte und beim Eigenbetrieb bilanzierte) Landeszuweisungen (0,3 Mio. EUR) noch im städtischen Jahresabschluss bilanziert und ertragswirksam aufgelöst worden. Der Eigenbetrieb wurde bei Gründung mit einem Stammkapital in Höhe von 0,1 Mio. EUR und mit weiteren Finanzierungsmitteln in Höhe von 2,6 Mio. EUR ausgestattet. Bislang ist lediglich das gewährte Stammkapital in der städtischen Bilanz als Sondervermögen korrekt bilanziert. Der Ausweis des Sondervermögens ist um die übrigen Finanzierungsmittel zu erhöhen. Nicht korrekt war ferner der Ausweis der als Anlage im Bau geführten Vermögenswerte sowie die Aktivierung und Abschreibung von Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Stellungnahme:

Die Bilanz wurde im Jahresabschluss 2021 entsprechend korrigiert.

A 60:

Im Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung waren für ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG Rückstellungen in Höhe von 3,73 Mio. EUR bilanziert. Die davon jeweils anteilig auf die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung entfallenen Überdeckungen waren nicht dokumentiert. Nach überschlägigen Berechnungen waren die zum betreffenden Bilanzstichtag ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen deutlich geringer. Die Gebührenaussgleichsrückstellungen haben daher entgegen § 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag entsprochen. Künftig sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Auf Nrn. 8.2.1 und 8.2.2 der GPA-Mitteilung 1/2020 wird verwiesen.

Stellungnahme:

Ursächlich für die falsche Höhe der im Jahresabschluss 2018 bilanzierten Gebührenaussgleichsrückstellungen in Höhe von 3,73 Mio. EUR war, dass bei den Buchungen der Gebührenaussgleichsrückstellungen (erstmalige Einbuchung: Passivtausch Eigenkapitalposition an Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2016, sowie Folgejahre), die nicht gebührenfähigen Kosten und Erlöse nicht berücksichtigt wurden.

Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, wurde davon ausgegangen, dass die Eigenkapitalposition um den gesamten Gewinnvortrag bereinigt werden muss. Deshalb wurde in Abstimmung mit der damaligen Innenrevision, durch die Einbuchung der Gebührenaussgleichsrückstellungen der Gewinnvortrag auf Null gebracht. Diese Vorgehensweise wurde in den Folgejahren fortgeführt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die Innenrevision wurde bei der Summe der noch ausgleichsfähigen/-pflichtigen Kostenunter- und -überdeckungen, zwischen der Berechnung von der Firma Allevo und der Berechnung des Eigenbetriebs, eine Differenz in Höhe von 216.374,30 EUR festgestellt. Die Innenrevision hat um Klärung gebeten. Die Recherche der Eigenbetriebsverwaltung ergab, dass es sich bei dieser Differenz um nicht gebührenfähige Kosten/ Erlöse (z.B. Zinserträge) handelt, die nicht in die Gebührenaussgleichsrückstellungen gehören. Hinsichtlich der Behandlung dieser Differenz ist die Verwaltung in Absprache mit der Innenrevision an die GPA herangetreten. Nach Ansicht der GPA gehören solche Kosten/Erlöse zur Eigenkapitalposition (z.B. Gewinn-/Verlustvortrag). Auch wenn der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, müssen nicht gebührenfähige Kosten/Erlöse, nach Meinung der GPA, im Ergebnis stehen bleiben.

Deshalb wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 eine Korrektur über 216.374,30 EUR durchgeführt. (Ausbuchung nicht gebührenfähiger Kosten + Erlöse zurück zur Eigenkapitalposition; siehe hierzu auch die Erläuterungen auf S. 79 Abs. 2 Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung)

A 63:

Die gesetzliche (fünfjährige) Frist für den Ausgleich von Kostenüberdeckungen wurde nicht immer eingehalten. Beispielsweise wurde die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 für die Schmutzwasserbeseitigung (0,7 Mio. EUR) ganz und die Kostenüberdeckung desselben Jahres für die Niederschlagswasserbeseitigung (0,2 Mio. EUR) teilweise in die einen zweijährigen Bemessungszeitraum umfassende Gebührenkalkulation 2020/2021 zum Ausgleich eingestellt:

Weil ein Ausgleich durch Einstellen in eine Gebührenkalkulation erst im Laufe des Bemessungszeitraums wirksam wird, muss der gesamte Kalkulationszeitraum innerhalb der Ausgleichsfrist liegen. Unzutreffend ist die Meinung, für einen fristgerechten Ausgleich genüge es, dass die betreffende Gebührenkalkulation und der Beschluss über den Gebührensatz innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG erfolgt (s. VGH, Urteil vom 15.02.2008, Az. 2 S 2559/05). Da der Ausgleich über den mehrjährigen Bemessungszeitraum verteilt erfolgt, wäre sicherzustellen gewesen, dass auch das letzte Jahr des Bemessungszeitraums noch innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist der eingestellten Kostenüberdeckungen gelegen hätte.

Stellungnahme:

Damit die Fünfjahresfrist für den Ausgleich in Zukunft eingehalten wird, hat sich die Verwaltung ab der Gebührenkalkulation der Jahre 2022/2023 im Bereich Abwasser für den einjährigen Gebührenkalkulationszeitraum entschieden. So kann es in Zukunft nicht mehr zu zeitlichen Verschiebungen kommen, weil jedes Jahr einem konkreten Ausgleichsjahr zugeordnet werden kann.

A 65:

In Gebührenkalkulationen eingestellte Kostenüberdeckungen wurden teilweise bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nicht im Kalkulationsjahr bzw. in anderer Höhe berücksichtigt. So wurde z.B. die ermittelte Kostenüberdeckung für den Teilleistungsbereich Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2015 (0,7 Mio. EUR) in die Kalkulation 2020/2021 zum Ausgleich eingestellt, aber bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2018 und 2019 berücksichtigt.

Ferner stimmten die in der Übersicht der Gebührenkalkulation 2022/2023 (Stand 20.10.2021, S. 48) über den Ausgleich der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen dargestellten Verhältnisse nicht mit der tatsächlichen Verwendung der Kostenüberdeckung überein. So war nach Anlage zur Kalkulation für den Bereich Schmutzwasserbeseitigung bei der Ermittlung der Kostenüberdeckung aus 2013 (39 TEUR) und aus 2014 (465 TEUR) dargestellt. Tatsächlich wurde bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2018 zusätzlich die Kostenüberdeckung aus 2015 (206 TEUR) berücksichtigt. Im Jahr 2019 wurde das gebührenrechtliche Ergebnis, abweichend von der Kalkulation, unter Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2015 (500 TEUR) und 2016 (500 TEUR) ermittelt.

Stellungnahme:

Die Feststellung wird jetzt berücksichtigt. Die Gebührenaussgleichsrückstellungen wurden in Abstimmung mit der Innenrevision und der GPA in Einklang gebracht. Sowohl die Gebührenkalkulation als auch die Ergebnisermittlung soll zukünftig durch Externe erstellt werden.

1
2
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von der allgemeinen Finanzprüfung 2015 – 2018 Kenntnis.

Beratung: